

Vorbereitung der Erstberatung bei Trennung und möglicher Ehescheidung

Wenn Sie einen Beratungstermin vereinbaren, um sich kundig zu machen, was im Falle einer Trennung/möglichen Ehescheidung auf Sie zukommt, dann empfiehlt es sich, nach Möglichkeit bereits einige Unterlagen mitzubringen.

Bei einer Erstberatung darf ich maximal 190 EUR plus Mehrwertsteuer abrechnen. Ich bemühe mich stets, auch bei einer Erstberatung möglichst umfangreich zu beraten, damit diese Informationen bei der Prüfung der Frage, ob und ggf. wann die Trennung zu erfolgen hat, zur Verfügung stehen.

Folgende Komplexe werden in aller Regel zu bearbeiten sein:

1. Wer darf in der sogenannten Ehewohnung bleiben?

Der Begriff Ehewohnung ist ein Rechtsbegriff. Wenn ein Ehegatte sich trennen will und der andere nicht bereit ist, dann kann unter Umständen eine Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 BGB erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine sogenannte besondere Härte vorliegt. Ob solche Fälle gegeben sind, müssen wir gemeinsam feststellen.

Die Zuweisung der Ehewohnung ist für die Dauer des Getrenntlebens unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, d. h. auch Wohnungseigentum, das im Eigentum des anderen Ehegatten, der nicht bereit ist auszuziehen, steht, kann bei Vorliegen der besonderen Härtegründe dem Trennungswilligen zugewiesen werden. Dies gilt jedoch nur für die Dauer der Trennung, nicht nach rechtskräftiger Ehescheidung.

Es ist indes stets von Vorteil, wenn ein solches, in aller Regel hochstreitiges Verfahren zu Beginn der Trennung nicht geführt werden muss.

2. Gibt es Unterhaltsansprüche?

Hier sind selbstverständlich zunächst die Unterhaltsansprüche von gemeinsamen Kindern zu beachten. Hier verweise ich auf die Düsseldorfer Tabelle, die Sie von meiner Homepage herunterladen können.

Der Kindesunterhalt ist vorrangig, d. h. bevor überhaupt Ehegattenunterhalt geprüft werden kann, muss der Unterhalt der minderjährigen Kinder und ggf. auch der sogenannten privilegierten Kinder, d. h. Kinder, die noch die allgemeinbildende Schule besuchen und zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, beachtet werden.



Damit die Unterhaltsansprüche überhaupt berechnet werden können, ist es hilfreich, wenn zumindest einige Unterlagen über das Einkommen des anderen Elternteiles vorliegen. Nicht immer sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann ich Ihnen im Erstgespräch jedoch auch Wege aufzeigen, wie Sie sich zumindest einen Überblick verschaffen können.

3. Ist eine Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen?

Hier geht es zum einen um mögliche Zugewinnausgleichsansprüche und sehr häufig auch um Ansprüche aus der Auflösung einer Miteigentümergeinschaft an einer bestehenden Immobilie. Damit hier ein erster Überblick möglich ist, ist es stets hilfreich zu wissen, wie hoch die Immobilie noch belastet ist.

Für die Überprüfung möglicher Zugewinnausgleichsansprüche ist es wichtig, zu wissen, ob ein Ehegatte oder beide Ehegatten Vermögen mit in die Ehe gebracht haben oder aber in der Ehe Zuwendungen von dritter Seite oder Erbe als sogenanntes privilegiertes Anfangs- vermögen erhalten haben. Wenn Sie also hierüber Kenntnis haben, sollten Sie diese Infor- mation auch mitbringen.

Es ist auch immer wichtig, das eigene Einkommen zu belegen, denken Sie deshalb bitte daran, Ihre eigenen Gehaltsabrechnungen mitzubringen, ggf. die Dezember-Abrechnung des vergangenen Jahres oder die Lohnsteuerbescheinigung.

Wenn all diese Informationen vorliegen, kann ich Ihnen einen genauen Überblick über Ihre Situation verschaffen, damit Sie dann die für Sie passende Entscheidung treffen können.

4. Kosten

Selbstverständlich berate ich auch über die Kosten, die auf Sie zukommen werden, bis zur Frage, ob Verfahrenskostenhilfe beantragt werden kann.

